

Schachverband Oberpfalz e. V.

FINANZORDNUNG

Stand vom 02.06.2019



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze
2. Mitgliedsbeiträge
3. Aufwandserstattungen
4. Reisekosten
5. Turnierzuschüsse
6. Lehrgänge
7. Kassenprüfung

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Allgemein

Die Finanzwirtschaft des SVO ist sparsam zu führen. Hierbei sind die Grundsätze des BLSV, die staatlichen Regelungen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

1.2 Aufgaben der Kassenwarts

Der Kassenwart ist für die Kassen- und Buchführung, insbesondere die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Veränderung der Vermögensstände nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich. Er ist für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

1.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss muss enthalten:

- den Anfangs- und Endbestand des Vermögens (Kassen- und Bankbestände, Forderungen, Verbindlichkeiten, Sachvermögen), sowie die Zu- und Abgänge zu den einzelnen Vermögensbestandteilen,
- eine übersichtliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben.

1.4 Zahlungsanweisungen

Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über ein Bankkonto des SVO abzuwickeln. Die Zeichnungsberechtigung über Bankkonten wird vom Vorstand geregelt. Der Kassenwart prüft vor Anweisungen deren sachliche und rechnerische Richtigkeit.

1.5 Abrechnungen

Soweit Abrechnungen erforderlich sind, sollen sie in übersichtlicher und lesbarer Darstellung erfolgen. Der Aufwand für Sachbedarf darf nicht mit Erstattung von Zeitaufwand vermischt werden.

Der Abrechnung sind, soweit zur Glaubhaftmachung erforderlich oder soweit vorhanden, Belege beizufügen. Soweit Belege fehlen, soll der Abrechnende die Richtigkeit der Angaben versichern.

Der Kassenwart kann die Erstattung von Aufwendungen verweigern oder zurückstellen, wenn die Aufstellung nicht prüfbar ist oder notwendige Belege fehlen.

2. Mitgliedsbeiträge

Als Mitgliedsbeiträge werden pro Mitgliedsverein € 50,-- pro Jahr (Vereinsbeitrag) und zusätzlich pro einer in den allgemeinen Ligen gemäß § 2 der Turnierordnung (TO) gemeldeten Mannschaft € 10,-- pro Jahr (Mannschaftsbeitrag) erhoben.

Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen werden auch die Bußgelder für nichtangetretene Mannschaften und freigelassene Bretter nach § 2.11 TO für die Vorsaison erhoben.

Die Abbuchung erfolgt zum 14.11. jeden Jahres. Sollte dieser Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, erfolgt der Einzug am nächsten bankoffenen Werktag. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Mitgliedsverein zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der SVO dadurch mit Bankgebühren belastet, sind diese Gebühren durch den Mitgliedsverein zu tragen.

3. Aufwandserstattungen

Die Mitglieder des Vorstands und von ihm beauftragte Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und unter Beachtung der Grundsätze der Nr. 1 dieser Finanzordnung.

Referenten oder Beauftragte erhalten Ersatz

- der Reisekosten und des Verpflegungsmehraufwands nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung,
- der Sachaufwendungen.

Vereine, die mit mindestens einer Person an der Mitgliederversammlung des SVO teilnehmen, erhalten einen Zuschuss i. H. v. € 25,--.

4. Reisekosten

4.1 Reisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen, die zu einer längeren Abwesenheit von der Wohnung führen und entweder sich zwingend aus dem Aufgabengebiet eines Vorstandsmitglieds ergeben oder vom 1. Vorsitzenden angeordnet bzw. genehmigt worden sind.

4.2 Die Reisekostenerstattung umfasst:

- Fahrtkostenerstattung in Höhe der staatlichen Reisekostensätze.
 - Bei Benutzung der Bahn die entstandenen notwendigen Fahrtkosten für die zweite Klasse. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.
 - Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs Wegstrecken und Mitnahmeentschädigungen in Höhe der staatlichen Reisekostensätze.
- Verpflegungsmehraufwand gemäß der staatlichen Reisekostenpauschalen.
- Übernachtungskosten.
- Weitere Nebenkosten.

4.3 Die Dauer der Reise richtet sich nach der Abreise und der Ankunft an der Wohnung.

5. Turnierzuschüsse

5.1 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der allgemeinen Bayerischen Einzelmeisterschaft oder der Bayerischen Frauenmeisterschaft wird die Teilnahmegebühr auf formlosen Antrag erstattet, wenn sie an der vorhergehenden OSEM teilgenommen haben.

5.2 Die Teilnahme von Jugendlichen an deutschen Meisterschaften, für die sie sich über die entsprechenden Meisterschaften in der Oberpfalz und in Bayern qualifiziert haben, wird vom SVO auf Antrag gefördert. Das Antragsformular ist beim 1. Vorsitzenden erhältlich. In der Regel werden etwa 1/3 der nachgewiesenen Kosten für die Jugendlichen bezuschusst. Für Veranstaltungen ab dem 01.09.2019 beträgt der Zuschuss maximal 300 € für jeden Teilnehmer an einer Einzelmeisterschaft und maximal 400 € für jede Mannschaft.

5.3 Die Entscheidung über eine Förderung von Turnierteilnahmen, insbesondere von Jugendlichen, aufgrund sozialer Härten obliegt dem 1. Vorsitzenden. Ein Antrag auf eine solche Förderung ist vom Verein des/der teilnehmenden Jugendlichen unter Angabe der Gründe sowie der Zuschüsse seitens des Vereins zu stellen.

5.4 Anträge auf Turnierzuschüsse müssen innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Turniers vollständig beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Später eingehende sowie nicht vollständige Anträge (z. B. nicht rechtzeitig belegte Ausgaben in Anträgen nach Tz. 5.2 oder fehlende Angaben zur Auszahlung des Zuschusses) werden nicht genehmigt bzw. berücksichtigt.

6 Lehrgänge

6.1 Der SVO kann Teilnehmern an Lehrgängen Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bis zur Höhe der in dieser Ordnung genannten Sätze erstatten, wenn die Lehrgangsteilnahme für eine Tätigkeit für den SVO erforderlich ist. Die Entscheidung darüber trifft der 1. Vorsitzende. Dabei ist das Eigeninteresse der Lehrgangsteilnehmer bzw. das Interesse ihres Vereins entsprechend erstattungsmindernd zu berücksichtigen.

6.2 Der SVO kann für Lehrgänge Gebühren erheben.

6.3 Die Referenten für Lehrgänge des SVO erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung.

7. Kassenprüfung

7.1 Die ordentliche Kassenprüfung erfolgt jährlich so rechtzeitig, dass der Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

7.2 Die Prüfung erstreckt sich auf den Vermögensbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung und der übrigen Regelwerke des SVO.

7.3 Die Buchungsunterlagen sind den Kassenprüfern im Original vorzulegen. Bei Fehlen ist eine Erklärung über den Grund vorzulegen. Die Vorlage von Belegkopien ist ausreichend, sofern der Kassenwart nichtendabrechnende Stelle ist.

7.4 Die Kassenprüfer erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht. Dieser enthält:

- Angaben über Ort, Datum und Dauer der Prüfung sowie der anwesenden Personen,
- den Gegenstand der Prüfung,
- eine Auflistung der Beanstandungen,
- eine Erklärung darüber ob Entlastung erteilt werden kann.